

**Satzung der Fachschaft Mathematik  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 11. November 2024**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Fachschaft Mathematik, die sich nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen aus den eingeschriebenen Studierenden der Mathematik-Studiengänge der Universität Duisburg-Essen zusammensetzt. Die Fachschaft Mathematik wird im Folgenden kurz als die Fachschaft bezeichnet.

**§ 2  
Fachschaftsorgane**

Organe der Fachschaft sind:

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsrat (FSR)

**§ 3  
Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die FSVV ist das oberste Organ der Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel der Fachschaft.
- (2) Eine FSVV findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (3) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Zu ihr muss unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vorher fachschafftöffentlich eingeladen werden.
- (4) Sofern die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen nichts anderes regelt,

  1. muss der FSR eine FSVV einberufen, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft diese mit Angabe einer Tagesordnung beantragen.
  2. ist eine FSVV beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Studierenden der Fachschaft anwesend sind.

- (5) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertage später, einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig; das gilt nicht bei Wahlen.

**§ 4  
Fachschaftsrat**

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.
- (2) In Fragen zu den Finanzen der Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des FSR Stimmrecht.

(3) Der FSR wählt in der Regel einen Vorsitz. Er kann aus mehreren Personen und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestehen. Der Vorsitz beruft in der Regel die Sitzungen des FSR ein.

(4) Der FSR kann sich ein Geschäftsregelordnungswerk geben.

(5) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst.

(6) Eine Sitzung des FSR ist beschlussfähig, wenn sie eine Woche vorher fachschafftöffentlich bekannt gegeben wurde und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt das Geschäftsregelordnungswerk.

(7) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentliche. Alle Studierenden haben Rederecht, alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht. Ausnahmen regelt das Geschäftsregelordnungswerk.

**§ 5  
Wählen**

(1) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des FSR beträgt 15.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft, die im Erstfach in einem der Mathematik-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(3) Bei Mehrheitswahlrecht ist den Studierenden folgender Gruppen die jeweils in Klammern angegebene Anzahl an Sitzen vorbehalten, sofern sich je Gruppe genügend Studierende zur Wahl stellen:

1. Studierende der Studiengänge Bachelor/Master Mathematik, Bachelor/Master Technomathematik oder Bachelor/Master Wirtschaftsmathematik (3 Sitze),
2. Studierende des Lehramts BK oder des Lehramts GyGe (2 Sitze),
3. Studierende des Lehramts HRSGe, des Lehramts HRGe oder des Lehramts Sonderpädagogik HRSGe (2 Sitze).

Stellen sich in einer Gruppe nicht mehr Studierende auf, als der Gruppe Sitze vorbehalten sind, so erhält jeder der in dieser Gruppe aufgestellten Studierenden, der mindestens eine Stimme erhalten hat, einen Sitz.

Stellen sich in einer Gruppe weniger Studierende auf, als der Gruppe Sitze vorbehalten sind, so werden die restlichen vorbehaltenen Sitze nach Wahlergebnis besetzt.

(4) Werden bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die oder der erste bisher nicht berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat derselben Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im FSR vermindert sich entsprechend. Wurde nach Mehrheitswahlrecht gewählt, verfährt man sinngemäß bei Ausscheiden eines Mitglieds.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendschaft der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV. Eine Änderung erfordert zwei Lesungen in einer FSVV.

## **§ 7 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses durch die FSVV in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung.
- (2) Verlieren Teile dieser Satzung ihre Gültigkeit, so bleiben die anderen Teile davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Mathematik vom 11.11.2024

Essen, den 11. November 2024